

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1378/2017
Amt/Aktenzeichen 51/	Datum 19.09.2017	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Kenntnisnahme	22.09.2017	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 0924/2017 ÖDP Ortsbeirat Mainz-Laubenheim
hier: Standortsuche für neue KITA in Mz.-Laubenheim Spielplatz am Jungstück

Mainz, 19. 09.2017

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Zu dem Beschluss des Ortsbeirates 0924 2017 Standortsuche für neue KITA in Mainz-Laubenheim, Spielplatz am Jungstück nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Mainzer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.06.2017 die Einrichtung einer fünfgruppigen Kindertagesstätte Am Jungstück im Stadtteil Laubenheim sowie die dazu notwendige Verlagerung des Bolz- und Basketballplatzes an eine andere geeignete Fläche im Stadtteil beschlossen. Es ist geplant, das Außengelände der Kita als öffentlichen Spielplatz an Zeiten, an denen die Kita geschlossen hat, zur Verfügung zu stellen.

Mit dem beschlossenen Neubau der Kindertagesstätte wird der im Stadtteil bestehende Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschulalter gedeckt werden. Andere Maßnahmen zur Sicherstellung der Rechtsansprüche auf frühkindliche Bildung und Betreuung sind zzt. im Stadtteil nicht geplant. Im Vorfeld des o.g. Stadtratsbeschlusses wurden alternative, auch aus den Reihen des Ortsbeirates erwachsene Standortvorschläge für die Verortung der notwendigen Kindertagesstätte seitens der Verwaltung geprüft.

Die vom Ortsvorsteher vorgeschlagene Fläche hinter der Laubenheimer Trafostation in Richtung Bodenheim als Alternativstandort für den Bolzplatz wurde mittlerweile von den zuständigen Fachämtern geprüft. Es handelt sich um eine Fläche in Privatbesitz, die im Außenbereich von Laubenheim liegt. Das Stadtplanungsamt hat große Bedenken, ob eine planungsrechtliche Zulässigkeit auf der Grundlage von §35 BauGB (Bauen im Außenbereich) gegeben wäre. Auch das Grün- und Umweltamt lehnt die Fläche für die Herstellung eines Bolzplatzes ab. Der zu erwartende Eingriff in die ökologisch hochwertige, vielfältig bewachsene Fläche im Außenbereich kann aus ihrer Sicht nicht befürwortet werden. Sofern ein Verfahren nach § 35 BauGB angestrebt werden soll, wäre eine weniger stark strukturierte Fläche (z.B. Acker) aus ökologischer Sicht einfacher vertretbar.

Die Wiese an der Bezirkssportanlage vor dem großen Spielfeld wäre für die Nutzung als Bolzplatz denkbar, sofern keine großen Eingriffe in den Boden vorgenommen werden (Beibehalt des Rasens, Aufstellung von zwei Bolzplatztoren). Andernfalls bedarf es umfangreicher Sanierungsmaßnahmen auf Grund der Belastung des Baugrundes. Hier ist außerdem der ausreichende Abstand zu den benachbarten Wohngebäuden zu berücksichtigen, d. h. die Verortung und Größe des Bolzplatzes müssen auf die Bebauung abgestimmt werden. Des Weiteren ist ein separater Zugang zu der Bolzplatzfläche zu schaffen, der die Nutzung unabhängig zur verschließbaren Sportanlage gewährleistet.

Falls sich der Ortsbeirat mit diesen Maßgaben für die Herrichtung eines Bolzplatzes an dieser Stelle aussprechen sollte, würde die Verwaltung die planerischen Überlegungen vertiefen.